Nro. 1.

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, den 3. Januar 1873.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 70 Rp., halbjährlich Fr. 1. 50 Rp.
Inserationsgebühr: 20 Rappen für die Petit-Zeile oder deren Raum. Briefe franko.

Amtliches.

Aus den Verhandlungen des Kleinen Rathes.

(Nachtrag vom Oktober 1872).

Auf Rekurs der Wittfrau C. B. und der Jungfrau C. B. von Versam gegen die ab Seite der dortigen Gemeinde beschlossene Entziehung von Gemeindelösern hat der Kleine Rath

Nach Einsicht ꝛc.

In Erwägung, daß Rekurrentinnen unbestrittenermaßen mehrere Jahre hindurch im Genuße der einerseits vom Manne und anderseits von den Eltern an sie übergegangenen Löser belassen wurden, ein diesen Besitzstand aufhebender Gemeindebeschluß denselben daher offiziell mitgetheilt werden mußte, da sie an den Gemeindeversammlungen nicht Theil nehmen konnten;

In Betracht aber, daß, wie der Vorstand von Versam selber zugibt, Rekurrentinnen auch nach dem angefochtenen Beschlusse vom 1. April 1871 in ungestörtem Genuße der Löser verblieben, sie daher auch keinerlei Veranlassung hatten, Schritte zu thun, um sich in diesem Genuße zu schützen, bis ihnen dieselben am 2. April 1872 durch erfolgte anderweitige Austheilung entzogen werden wollten; und daß somit die rekurrirterseits aufgeworfene Verwirkungseinrede dahin fallen muß, da der Rekurs innert der gesetzlichen Frist dreier Wochen, von jener Austheilung an gerechnet, beim Kleinen Rathe eingereicht worden ist;

In Erwägung, daß der Vorstand von Versam die Berechtigung zur weitern Austheilung, beziehungsweise zum Entzug der Gemeinlöser der beiden C. B. von Art. 3 des Gemeingüter-Statutes ableiten will, nach welchem die Loosberechtigten eigene Haushaltung führen müßen, was bei den Rekurrentinnen nicht der Fall sei, und daß dieselben den darauf verlangten und im Statut vorgesehenen Eid nicht hätten leisten wollen;

In Betracht aber, daß der fragliche Eid auf die Rekurrentinnen nicht Anwendung finden kann, indem derselbe gemäß Beschluß vom 28. Mai 1867 ausdrüklich nur für zweifelhafte Fälle vorgesehen ist, während durch Beschluß vom 14. April 1868 das Fahner-Gesetz in den Art. 2 und 3 und zu Art. 16 und 8 des Anhanges Abänderungen erlitten hat, wodurch die gleichen Grundsätze für das Fahner Gemeinde-

gut festgestellt wurden, wie solche für die Löser in Groß-Isla in Art. 6 normirt sind, nach welchem unzweideutig das Gemeindegut auf die Wittwe des Inhabers, und wenn keine solche vorhanden, oder wenn sich dieselbe wieder verheirathet, auf dessen hinterbliebene, noch mit keinem Gemeindegut versehene Söhne oder unverheirathete Töchter übergehen soll;

In Erwägung, daß nach diesen Grundsätzen der Uebergang der fraglichen Gemeindelöser an die beiden Rekurrentinnen erfolgt ist, somit als zu Recht bestehend betrachtet, und die Inhaberinnen in ihrem Besitze für so lange geschützt werden müssen, als sie sich nicht verheirathen,

beschlossen:

Der vorliegende Rekurs wird für begründet erklärt, und sonach der Beschluß vom 2. April d. Js. über Entziehung der Gemeindelöser der Rekurrentinnen cassirt;

(Kostenpunkt und Mittheilung.)

Anmerkung. Gegen den vorstehenden Beschluß ist seitens der Ehrs. Gemeinde Versam der Rekurs an den hochl. Großen Rath erklärt worden.

Heimathscheinentkräftung.

Ein Heimathschein für Carlo Denicola und seine Frau Maria geb. Gamboni, ausgestellt zu Rossa am 2. März 1872 unter Nr. 172, ist verloren gegangen und wird hiedurch als ungültig erklärt.

Chur den 28. Dez. 1872. **Die Kantonspolizeidirektion.**

Heimathscheinentkräftung.

Ein Heimathschein für Giuseppe Rada, ausgestellt zu Poschiavo am 3. Januar 1868 unter Nr. 139, ist verloren gegangen und wird hiedurch als ungültig erklärt.

Chur, den 30. Dezember 1872. **Die Kantonspolizeidirektion.**

Rüfe.

Die gefertigte Behörde hat verfügt wie folgt:

1) Behufs Vereinigung des Vermögens des bereits bevogteten Andreas Schwarz von Haldenstein ergeht über denselben der gesetzliche Liquidationsruf. Demgemäß werden dessen Gläubiger aufgefordert, innert der peremtorischen Frist von acht Wochen ihre Forderungen den bestellten Massacuratoren, Herrn Ammann Lorenz Klotz und Herrn Florian Kapeller, schriftlich einzureichen, und zwar unter Androhung der an die unterlassene rechtzeitige Anmeldung geknüpften Rechtsnachtheile.

2) Herr Geschworner David Mathys wird auf diesfälliges Ansuchen der Vogtei über Joh. Heinrich Hegnauer und dessen Sohn Jacob von Igis enthoben und Herr Wuhrmeister Jacob Florin als Vogt der Obgenannten bezeichnet. Ohne Bewilligung des Vogtes contrahirte Schulden werden nicht anerkannt werden.

Zizers, 22. Dez. 1872. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises der V Dörfer.

Kleinräthliche Bewilligung: den 3. Januar 1873.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Safien hat in ihrer letzten Sitzung folgende Verfügungen getroffen:

1) An die Stelle des Seckelm. Martin Bandli ist gewählt Hr. Lehrer Joh. Hunger von Neukirch als Sachverwalter der Masse der Geschwister Buchli und Hunger (im Rütteli) von Neukirch.

2) Wittfr. Maria Tester von Safien-Camana ist der Verbeiständung, und deren Kinder der Bevogtung entlassen.

3) Wittfr. Fida Gredig, in Flerden wohnhaft, ist verbeiständet in der Person des Herrn Bezirksr. Joh. Barth. Buchli von Safien-Platz.

Behufs Vereinigung des unter Vormundschaft gestellten Vermögens ergeht zugleich in Anwendung des § 115 des Privat-Rechtes der vormundschaftliche Rechnungsruf. Es werden somit Gläubiger und Schuldner der Genannten aufgefordert, ihre Rechnungen innert der peremtorischen Frist von 8 Wochen dem bezeichneten Beistand einzureichen.

Tenna, den 21. Dezember 1872. Für obige Behörde:
Deren Präsident.

Kleinräthliche Bewilligung: den 3. Januar 1873.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Schanfigg hat s. Z. für die Wittwe und die 4 unmündigen Kinder des Rageth Haßler sel. den Vorstand von Maladers als Vogt ernannt (siehe Bekanntmachung vom 15. Okt. d. J. im Kantons-Amtsblatt Nr. 42). Seither stellt nun genannter Vorstand das Ansuchen, es möchte behufs Vereinigung der Interessverhältnisse dieser Familie die vormundschaftliche Liquidation erkannt werden. Diesem Ansuchen ist entsprochen worden und sind daher alle und jede Ansprachen an die Verlassenschaft des Rageth Haßler sel. innert der gesetzlichen Frist von 8 Wochen an den Tit. Vorstand von Maladers schriftlich einzugeben und zwar bei Androhung der Rechtsnachtheile im Unterlassungsfall.

Langwies, den 30. Dez. 1872. Die Vormundschaftsbehörde
des Kreises Schanfigg.

Kleinräthliche Bewilligung: den 3. Januar 1873.

Auswanderungsanzeige.

Es sind Willens nach Amerika auszuwandern: die in hier wohnhaften Andreas Tscharner von Scheid, und Florian Buol von Alldingen, Königreich Würtemberg.

Thusis, den 30. Dezember 1872.

Das Kreisamt Thusis.

Auswanderungsanzeige.

Der in hier wohnhafte Josias Allemann von Tschappina ist Willens nach Amerika auszuwandern.

Thusis, den 31. Dezember 1872.

Das Kreisamt Thusis.

Auswanderungsanzeige.

Kaspar de Kaspar Riethauser von Zillis, Schloßer, will nach Amerika auswandern.

Allfällige Rechnungen sind innert gesetzlicher Frist Hrn. J. Thom. Mani von Ferrera, wohnhaft in Zillis, einzureichen.

Reischen, 31. Dezember 1872.

Das Kreisamt Schams.

Unterfertigtes Kreisgericht hat auf Grund des § 12 des Privat-Rechtes und unter Hinweisung auf den im Oktober v. Js. ergangenen Verschollenheitsrufes über Sim. de Jakob Valär von Davos, die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen.

Es werden demgemäß alle diejenigen, die Erbansprachen auf die Hinterlassenschaft des Genannten machen zu können glauben, aufgefordert, sich innert den nächsten 12 Wochen bei Herrn Reg.-Rath J. P. Beeli schriftlich und zwar unter Angabe ihrer Erbrechte anzumelden.

Davos, den 24. Dezember 1872.

Für das Kreisgericht Davos,
J. P. Stiffler, Landschreiber.

Nella pubblicazione di morte inscritta nel foglio ufficiale cantonale Nr. 51 in luogo di Guberto fu Giac. Prevosti deve essere *Guberto fu Gub. Prevosti.*

Vicosoprano, il 28. Dicemb. 1872.

L' Ufficio di Circolo della Bregaglia.

Privat-Anzeigen.

Stelleausschreibung.

Wer sich zum **Aktuar** oder **Weibel** des Bezirksgerichts Unterlanquart zu melden gesonnen ist, hat sich Donnerstag den 9. d. M., Nachmittags ein Uhr, auf dem Rathhaus in Malans einzufinden.

Maienfeld, 2. Jänner 1873.

Das Bezirksgerichtspräsidium.

Kreditorenversammlung.

Die Herren Creditoren der Concursmasse des Schmiedmeisters Christ Andrea sel. ovn Donat werden hiermit auf Montag den 6. dies um 1 Uhr Nachmittags dahier auf's Rathhaus zu einer Versammlung eingeladen.

Zillis, den 1. Januar 1873.

Die Massacuratoren.

Anzeige.

Dienstag, den 7. Jenner wird die **Kreislehrerkonferenz** in **Ilanz** in der Oberalp abgehalten.

Traktandum: Die kantonale Schulordnung.

Der Vorstand.

Anzeige.

Beim Unterzeichneten befindet sich seit einiger Zeit **1 fremdes Schaf.** Zeichen: Beide Ohren sind hinten etwas zugespitzt. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Erlegung der Unkosten iunert 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an, in Empfang nehmen.

Georg Simeon, älter, in Lenz.

Stelle-Ausschreibung.

Es wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Küblis mit einer später von der h. Wahlbehörde festzusetzenden jährlichen Besoldung.

Die Aspiranten haben ihre Anmeldungen sammt Leumundszeugniß der Unterzeichneten bis den 10. Januar nächsthin einzureichen.

Chur, 27. Dezember 1872. Die Kreispostdirektion: **Stäger.**

Postamtliche Anzeige.

Beim Brief-Distributionsbureau Chur sowie auf Bestellung durch sämmtliche Postbureau ist zu beziehen:

Allgemeiner Briefposttarif
vom 1. Januar 1872,

enthaltend die für richtige Behandlung unentbehrlichsten Angaben über Taxen, Gewicht, Adressirung, Verpackung, Recommandation 2c. der gewöhnlichen Briefe, Expreßsendungen, Geldanweisungen und Nachnahmen nach dem **In- und Auslande.** Preis 50 Rappen.

Chur, den 1. Januar 1872. Die Kreispostdirektion: **Stäger.**

Druck und Expedition der Offizin E Meyer-Amarca in Chur.